



Freigabe von Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 6 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes

Aufgrund des § 6 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung wird folgende Regelung getroffen:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen innerhalb der Gemarkung der Kreisstadt Dietzenbach aus Anlass des Frühlingfestes am Sonntag, den 12. Mai 2024, in der Zeit von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr, innerhalb folgender Bereiche um den Europaplatz:

das Gebiet nördlich entlang der Vélizystraße, westlich begrenzt durch die Offenbacher Straße bis hin zur Bahnlinie, im Norden begrenzt durch den Theodor-Heuss-Ring sowie entlang der Offenbacher Straße

und das Gewerbegebiet Mitte

freigegeben.

§ 2

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifgesetzes für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

Die Freigaberegulation tritt am Tag der Verkündung in Kraft.

Die sofortige Vollziehung wird gemäß § 80 Absatz 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

Dietzenbach, 06.02.2024

Magistrat der Kreisstadt Dietzenbach

Im Auftrag

Hockling